

3. Satzung der Stadt Neumark zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat Neumark in seiner Sitzung am 01.04.2019 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Neumark vom 01.02.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt (Gemeinde Journal), 1. Ausgabe vom 01.02.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Stadt Neumark zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.03.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar (Gemeinde Journal), 2. Ausgabe vom 03.03.2014, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 11 (Entschädigungen) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.“

§ 2

Der § 12 (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

- "(1) Satzungen und Beschlüsse der Stadt Neumark werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Ettersberg-Journal“ der Landgemeinde Am Ettersberg.“
- „(3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlich, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Ettersberg-Journal" der Landgemeinde Am Ettersberg bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Neumark, den 13.05.2019

Stadtverwaltung Neumark

-Siegel-

Anke Necke
Bürgermeisterin

- Rechtsaufsichtlich bestätigt am 25.04.2019
- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg
„Ettersberg-Journal“, 6. Ausgabe vom 03.06.2019